

SATZUNG der Dauerkleingartenanlage Osdorf e.V. Fassung vom 07.05.2014

Gliederung

I.	Verein	(§ 1 - § 3)
II.	Mitgliedschaft	(§ 4 - § 7)
III.	Mitgliederversammlung	(§ 8 - § 9)
IV.	Vorstand	(§ 10 - § 11)
V.	Revision	(§ 12 - § 14)
VI.	Auflösung	(§ 15)
VII.	Wahlordnung	

I. Verein

§ 1 Name und Sitz

1. Die Unterpächter der auf dem Grundstück 12209 Berlin - Lichterfelde, Lichterfelder Ring 255 - 267 gelegenen 86 Kleingartenparzellen sind zu einem Verein mit dem Namen „Dauerkleingartenanlage Osdorf e.V.“, nachfolgend Verein genannt, zusammengeschlossen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin - Steglitz-Zehlendorf. Sein Gerichtstand ist Berlin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter _____ eingetragen. Er ist Mitglied im „Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt im Zusammenwirken mit dem oben genannten Bezirksverband und dem dazugehörigen Landesverband unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen, das Kleingartenwesen gemeinnützig zu fördern, indem er u.a. Vorträge, praktische Unterweisungen und Veranstaltungen mit kleingärtnerischem oder gesellschaftlichem Charakter anbietet.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung sowie der an deren Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zur Wahrung der Interessen der Kleingärtner, wie z.B. die Erhaltung der Gemeinnützigkeit, ist es erforderlich, ein sinnvolles Verhältnis in der Bepflanzung der Parzelle als Zier- bzw. Obst- und Gemüsegarten unbedingt zu beachten.

§ 3 Haftung

1. Die Vereinsmitglieder sind gegen Personen- und Sachschäden, die sich auf dem Kleingartengelände ereignen, durch eine Gruppenhaftpflichtversicherung versichert.

II. Mitgliedschaft**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied dieses Vereins kann jeder Bürger werden, der sich zuvor beim Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V. um eine Parzelle beworben hat und dem Verein als Interessent zugewiesen wird.
2. Es gibt ordentliche und passive Mitglieder. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Pro Parzelle kann nur ein ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Der Mitbesitzer kann passives Mitglied ohne Stimmrecht werden. Die Satzung ist durch Unterschrift des Bewerbers als für sich rechtsgültig anzuerkennen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so teilt er dies dem Bewerber schriftlich per eingeschriebenem Brief mit.
3. Nach der Aushändigung der unterschriebenen Satzung und des Unterpachtvertrages ist der Bewerber Mitglied des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Tod
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - Gegen Regelungen, die ihm aufgrund der Satzung, des Unterpachtvertrages sowie durch Mitgliederbeschlüsse obliegen, schuldhaft verstößt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern rücksichtslos verhält,
 - im laufenden Geschäftsjahr mit der zu einem festgelegten Termin zu erfolgenden Zahlung, Umlage oder sonstiger finanzieller Verpflichtung gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz einer schriftlichen Mahnung und persönlichen Aussprache mit dem Vorstand nicht seiner Verpflichtung nachkommt,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle für dauernd auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. - Vor der Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss en-

den die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags-, Säumnis- oder Umlagenforderungen. - Bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft sind alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen zu begleichen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - das Ansehen des Vereins zu wahren und seine Ziele und Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
 - diese Satzung und die Festlegungen des Unterpachtvertrages einzuhalten, sowie gefasste Beschlüsse umzusetzen und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
 - Festlegungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
 - Festgelegte Zahlungen termingerecht zu leisten,
 - die vom Vorstand beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten (Pflege der Anlage, Gestaltung von Gartenfesten usw.) zu erbringen oder erbringen zu lassen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den - von der Mitgliederversammlung beschlossenen - Ersatzbetrag durch Verrechnung mit dem Vorschuss bei der Pachtzahlung zu leisten,
 - Mitgliederversammlungen regelmäßig zu besuchen.
 - bei unentschuldigtem Fehlen bei der Mitgliederversammlung eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Fehlgebühr (für unentschuldigtes Fehlen) - durch Verrechnung mit dem Vorschuss bei der Pachtzahlung - zu leisten,
 - Aushänge in den dafür vorgesehenen Aushangkästen und vereinsbezogene Mitteilungen in der verbindlichen Kleingärtnerzeitung zu beachten,
 - Vorstandsmitgliedern oder deren Beauftragten nach vorheriger Ankündigung den Zugang zum Garten und den Baulichkeiten zu gestatten, wenn dies zur Umsetzung der Festlegungen des Unterpachtvertrages bzw. der Satzung erforderlich ist,
 - Veränderungen, insbesondere Wohnungswechsel, in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen.

2. Ferner sind die Bestimmungen des Lärm-, Umwelt- und Naturschutzes zu beachten. In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober gilt die in der Gartenordnung genannte Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und darüber hinaus ist in diesem Zeitraum das Rasenmähen und jegliche Lärmerzeugung von Sonnabend 13.00 Uhr bis Sonntagabend und an den Feiertagen untersagt.

§ 7 Beiträge und Ausgaben

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - Mitgliedbeiträgen
 - Umlagen
 - Sammlungen, Zuwendungen und Spenden

2. Jedes Mitglied des Vereins hat dessen Ausgaben durch eine jährlich festzusetzende und im Voraus zu entrichtende Zahlung termingerecht zu decken.
3. Diese setzt sich z. Z. zusammen aus:
 - dem Beitrag für den Bezirks- und Landesverband (inkl. Kleingärtnerzeitung)
 - den beschlossenen Beiträgen und Umlagen,
 - dem Wassergeld entsprechend dem rückliegenden Verbrauch zuzüglich eines Tropfwasserzuschlages,
 - der Prämie für die Gruppenhaftpflichtversicherung,
 - den anteiligen Kosten für die Eis- und Schneebeseitigung,
 - und dem Preis für die Leerung der Müllgefäße
4. Das Vereinsvermögen ist gemeinschaftliches Eigentum und darf nur zur Erfüllung der in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben verwendet werden.
5. Die Nachweisführung über die finanziellen und materiellen Mittel des Vereins hat nach kaufmännischen Regeln und Grundsätzen revisionssicher zu erfolgen.
6. Für außerordentliche Aufwendungen können Sonderbeiträge in Form von Umlagen erhoben werden, die das 2,5 bis 5fache des Mitgliedsbeitrages betragen können. - Der Vorstand ist befugt, entsprechend den Notwendigkeiten, je Kalenderjahr die Erhebung von Umlagen bis zu 100,00 € je Mitglied zu entscheiden. Darüber hinausgehende Umlagen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
7. Für Beitragsrückstände werden z.Z. ab Fälligkeitstermin nach 6 Monaten 3% und nach 12 Monaten 6% Zinsen erhoben.

III. Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen und ist mindestens einmal jährlich bis Ende Mai durchzuführen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Sie wählt den Vorstand, die Revisoren und weitere Funktionsträger und entlastet sie, berät und beschließt Anträge auf Satzungsänderung und andere Anträge. - Sie beschließt die Höhe der Aufwandsentschädigungen des geschäftsführenden Vorstands, den Gegenwert einer Arbeitsstunde, der im Falle des nicht rechtzeitig entschuldigtem Fernbleibens von Gemeinschaftsarbeiten zu entrichten ist, und die Höhe der Fehlgebühr im Falle des unentschuldigtem Fehlens bei der Mitgliederversammlung
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandsvorsitzenden
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht der Revisoren

- Entlastung des Vorstands/Kassierers
 - (alle 2 Jahre) Wahl des Vorstands und der Funktionsträger
 - (alle 3 Jahre) Wahl von zwei Revisoren und eines Vertreters
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder – wenn das Mitglied einverstanden ist - per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. eingegangener Anträge und ist jedem Mitglied mindestens 28 Tage vorher zuzuleiten.
 5. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von 28 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie fordert.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend der Eintragung in die Anwesenheitsliste anwesend ist.

Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist möglich.

7. Zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit zugleich zu einer zweiten Versammlung eingeladen werden, die 30 Minuten später stattfindet und unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Auf der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, d.h. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen. Eine Satzungsänderung, eine Änderung der Wahlordnung, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer (normalerweise dem Schriftführer) und dem Versammlungsleiter (normalerweise dem Vorstandsvorsitzenden) zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung auf Mehrheitsbeschluss zu verlesen. Sie ist dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen vorzulegen und nach weiteren 4 Wochen den Mitgliedern im Internet zugänglich zu machen. Einwände können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.

§ 9 Anträge

1. Anträge sollen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich vorliegen.
2. Ein Antrag, der erst in der Mitgliederversammlung gestellt wird, bedarf der Zustimmung von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, das sind neun den Antrag stützende Antragsteller.
3. Anträge zur Sache oder zur Geschäftsordnung können in der Versammlung jederzeit von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Über sie ist sofort abzustimmen.

4. Satzungsänderungsanträge sind bis zum 31.12. des Vorjahres einzureichen.

IV. Vorstand

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassierer und
dem Schriftführer.
Diese Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB.
2. Zur besseren organisatorischen und verwaltungsmäßigen Erledigung der anfallenden kleingärtnerischen Gemeinschaftsaufgaben werden 4 Abschnittsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bilden den erweiterten Vorstand. Auf Einladung des Vorsitzenden nehmen sie an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung Vertrauensleute gewählt für:

die elektrische Anlage

die Wasseranlage

die Gartenfachberatung,

Abschätzaufgaben,

die Tagungen des Bezirksverbandes
(ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter)

und den Vergütungsausschuss.
4. Sie geben auf Wunsch der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist verpflichtet, die Belange des Vereins nach bestem Gewissen zu wahren.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
3. Der Vorsitzende hat auf die Einhaltung der Bestimmungen des Unterpachtvertrages und der Gartenordnung zu achten und ist für die Durchführung, Kontrolle und Dokumentation der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er

- leitet die von ihm einzuberufenden Sitzungen und Versammlungen (außer der Neuwahl des Vorstandes).
4. Der Vorsitzende gibt auf der jährlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Jahr.
 5. Der Vorstand beschließt nach vorheriger Beratung mit den in § 10 Nr. 2 und 3 genannten Funktionsträgern die Gemeinschaftsarbeiten für das Geschäftsjahr.
 6. Der Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist für deren zweckmäßige und sparsame Verwendung sowie für eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung verantwortlich. Er hat alle beim Verein eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen, über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und alle Ausgaben durch sachgemäße Quittungen zu belegen. Er haftet für alle Unregelmäßigkeiten der Kassenführung.
 7. Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten für den Verein zu erledigen. Dazu gehören auch Aushänge in den Aushangkästen, Mitteilungen in der verbindlichen Kleingärtnerzeitung und die Dokumentation des Schriftverkehrs und der Sitzungs- und Versammlungsniederschriften. Über jede Sitzung und Versammlung hat er eine Niederschrift zu fertigen, die auf Verlangen der anwesenden Mitglieder auf der nächsten Sitzung oder Versammlung zu verlesen ist.
 8. Im Urlaubs- oder Krankheitsfalle vertreten sich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach Absprache gegenseitig.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 10. Stehen der Eintragung oder Änderung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen. Das gilt auch für Änderungen redaktioneller Art, soweit sie nicht sinnverändernd wirken.

V. Revision

§ 12 Wahl der Revisoren

1. Zwei Revisoren und ein Vertreter werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 13 Aufgaben der Revisoren

1. Die Revisoren sind berechtigt und verpflichtet, nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich – auch unangemeldet die Bücher, die Belege, die Kasse und die Konten des Vereins zu prüfen.
2. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und der schriftliche Bericht dem Protokollführer als Anlage zu seiner Niederschrift zu geben.

3. Haben die Prüfungen keine Beanstandungen ergeben, so ist die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen.
4. Die Revisoren haben die Arbeiten des geschäftsführenden Vorstands zu begleiten.

§ 14 Erstattung von Auslagen

1. Jedes Mitglied erhält, wenn es für den Verein beauftragt tätig war, die dadurch entstandenen Auslagen erstattet, sofern sie durch Quittungen belegt sind (Kostenersatz).
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erhalten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

VI. Auflösung

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Abwicklung der Auflösung sind ebenfalls mit einer Dreiviertelmehrheit drei Liquidatoren zu ernennen. Das kann auch der bisherige Vorstand sein, wenn durch ihn die Liquidation erfolgen soll.
2. Die Auflösung soll nur beschlossen werden, wenn hierfür berechtigte Gründe vorhanden sind, z. B. dann, wenn das in § 1 Abs. 1 genannte Gelände durch Beschluss des Senats von Berlin nicht mehr kleingärtnerisch genutzt werden darf. Sie soll erst erfolgen, wenn alle Verpflichtungen des Vereins erfüllt sind.
3. Bei Auflösung des Vereins wird sein Vermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten gemeinnützigen Zwecken des Kleingartenwesens im Verwaltungsbezirk Steglitz von Berlin zugeführt. - Über die Aufteilung des Vermögens in einem solchen Fall beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bis zum Abschluss der Abwicklung bleiben der Vorstand und die Revisoren im Amt.
5. Die Liquidatoren berufen eine Abschlussversammlung ein, in der sie, die Vorstandsmitglieder und die Funktionsträger Rechenschaftsberichte abgeben. Der Kassenbericht und der Prüfungsbericht sind der Einladung beizulegen.

VII. **Wahlordnung**

1. **Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren wird durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Unterpächter in der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. **Wahl des geschäftsführenden Vorstands**

- a. Vor Eintritt in die Wahlhandlung ist ein Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen.
- b. Der Wahl der Vorstandsmitglieder geht die Nominierung der Kandidaten voraus; sie kann durch Zuruf aus der Versammlung erfolgen. Die Vorgeschlagenen erklären vor dem Wahlgang dem Wahlvorstand ihre Bereitschaft zur Kandidatur. Die Wahl wird in der Reihenfolge gem. §10.1 durchgeführt.
- c. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- d. Stehen nach dem ersten Wahlgang keine Kandidaten zur Verfügung, so können weitere Vorschläge gemacht werden. Der Wahlgang beginnt von vorn.

3. **Wahl des erweiterten Vorstands und weiterer Funktionsträger**

- a. Vorschläge für die Wahl der Funktionsträger können durch Zuruf gemacht werden. - Die Wahl wird in der Reihenfolge gem. §10.2, 10.3 durchgeführt.
- b. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

4. **Dauer der Amtszeit**

Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Revisoren bleiben 3 Jahre im Amt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5. **Abwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands**

- a. Dem Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes geht die Erzwingung einer Mitgliederversammlung voraus.
- b. Ein Abwahantrag hat Erfolg, wenn die für eine Neuwahl erforderliche Mehrheit der Mitgliederversammlung diesen Antrag unterstützt. Abwahl und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern können in derselben Sitzung erfolgen.

6. **Abwahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstands und anderen Funktionsträgern**

- a. Die Abwahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstands und anderen Funktionsträgern ist analog dem in Punkt V.1. genannten Verfahren möglich.
- b. Ein Wahlantrag hat Erfolg, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag unterstützt.

7. **Wahl der Revisoren**

- a. Als Revisoren können bis zu 3 mindestens jedoch 2 Mitglieder gewählt werden.
- b. Die Wahl der Revisoren ist unter Anwendung der in Abschnitt III. festgelegten Regelung durchzuführen.

8. **Wahlabschluss**

- a. Nach Abschluss der Wahlen gibt der Wahlleiter der Versammlung das Gesamtergebnis unter Nennung der Namen und der Funktionen der Gewählten bekannt.
- b. Nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses übergibt der Wahlleiter die Versammlungsleitung an den gewählten 1. Vorsitzenden.

SATZUNG der Dauerkleingartenanlage Osdorf e.V. Fassung vom 07.05.2014

Gliederung

I.	Verein	(§ 1 - § 3)
II.	Mitgliedschaft	(§ 4 - § 7)
III.	Mitgliederversammlung	(§ 8 - § 9)
IV.	Vorstand	(§ 10 - § 11)
V.	Revision	(§ 12 - § 14)
VI.	Auflösung	(§ 15)
VII.	Wahlordnung	

I. Verein

§ 1 Name und Sitz

1. Die Unterpächter der auf dem Grundstück 12209 Berlin - Lichterfelde, Lichterfelder Ring 255 - 267 gelegenen 86 Kleingartenparzellen sind zu einem Verein mit dem Namen „Dauerkleingartenanlage Osdorf e.V.“, nachfolgend Verein genannt, zusammengeschlossen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin - Steglitz-Zehlendorf. Sein Gerichtstand ist Berlin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter _____ eingetragen. Er ist Mitglied im „Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt im Zusammenwirken mit dem oben genannten Bezirksverband und dem dazugehörigen Landesverband unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen, das Kleingartenwesen gemeinnützig zu fördern, indem er u.a. Vorträge, praktische Unterweisungen und Veranstaltungen mit kleingärtnerischem oder gesellschaftlichem Charakter anbietet.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung sowie der an deren Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zur Wahrung der Interessen der Kleingärtner, wie z.B. die Erhaltung der Gemeinnützigkeit, ist es erforderlich, ein sinnvolles Verhältnis in der Bepflanzung der Parzelle als Zier- bzw. Obst- und Gemüsegarten unbedingt zu beachten.

§ 3 Haftung

1. Die Vereinsmitglieder sind gegen Personen- und Sachschäden, die sich auf dem Kleingartengelände ereignen, durch eine Gruppenhaftpflichtversicherung versichert.

II. Mitgliedschaft**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied dieses Vereins kann jeder Bürger werden, der sich zuvor beim Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V. um eine Parzelle beworben hat und dem Verein als Interessent zugewiesen wird.
2. Es gibt ordentliche und passive Mitglieder. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Pro Parzelle kann nur ein ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Der Mitbesitzer kann passives Mitglied ohne Stimmrecht werden. Die Satzung ist durch Unterschrift des Bewerbers als für sich rechtsgültig anzuerkennen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so teilt er dies dem Bewerber schriftlich per eingeschriebenem Brief mit.
3. Nach der Aushändigung der unterschriebenen Satzung und des Unterpachtvertrages ist der Bewerber Mitglied des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Tod
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - Gegen Regelungen, die ihm aufgrund der Satzung, des Unterpachtvertrages sowie durch Mitgliederbeschlüsse obliegen, schuldhaft verstößt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern rücksichtslos verhält,
 - im laufenden Geschäftsjahr mit der zu einem festgelegten Termin zu erfolgenden Zahlung, Umlage oder sonstiger finanzieller Verpflichtung gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz einer schriftlichen Mahnung und persönlichen Aussprache mit dem Vorstand nicht seiner Verpflichtung nachkommt,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle für dauernd auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. - Vor der Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss en-

den die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags-, Säumnis- oder Umlagenforderungen. - Bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft sind alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen zu begleichen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - das Ansehen des Vereins zu wahren und seine Ziele und Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
 - diese Satzung und die Festlegungen des Unterpachtvertrages einzuhalten, sowie gefasste Beschlüsse umzusetzen und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
 - Festlegungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
 - Festgelegte Zahlungen termingerecht zu leisten,
 - die vom Vorstand beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten (Pflege der Anlage, Gestaltung von Gartenfesten usw.) zu erbringen oder erbringen zu lassen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den - von der Mitgliederversammlung beschlossenen - Ersatzbetrag durch Verrechnung mit dem Vorschuss bei der Pachtzahlung zu leisten,
 - Mitgliederversammlungen regelmäßig zu besuchen.
 - bei unentschuldigtem Fehlen bei der Mitgliederversammlung eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Fehlgebühr (für unentschuldigtes Fehlen) - durch Verrechnung mit dem Vorschuss bei der Pachtzahlung - zu leisten,
 - Aushänge in den dafür vorgesehenen Aushangkästen und vereinsbezogene Mitteilungen in der verbindlichen Kleingärtnerzeitung zu beachten,
 - Vorstandsmitgliedern oder deren Beauftragten nach vorheriger Ankündigung den Zugang zum Garten und den Baulichkeiten zu gestatten, wenn dies zur Umsetzung der Festlegungen des Unterpachtvertrages bzw. der Satzung erforderlich ist,
 - Veränderungen, insbesondere Wohnungswechsel, in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen.

2. Ferner sind die Bestimmungen des Lärm-, Umwelt- und Naturschutzes zu beachten. In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober gilt die in der Gartenordnung genannte Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und darüber hinaus ist in diesem Zeitraum das Rasenmähen und jegliche Lärmerzeugung von Sonnabend 13.00 Uhr bis Sonntagabend und an den Feiertagen untersagt.

§ 7 Beiträge und Ausgaben

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - Mitgliedbeiträgen
 - Umlagen
 - Sammlungen, Zuwendungen und Spenden

2. Jedes Mitglied des Vereins hat dessen Ausgaben durch eine jährlich festzusetzende und im Voraus zu entrichtende Zahlung termingerecht zu decken.
3. Diese setzt sich z. Z. zusammen aus:
 - dem Beitrag für den Bezirks- und Landesverband (inkl. Kleingärtnerzeitung)
 - den beschlossenen Beiträgen und Umlagen,
 - dem Wassergeld entsprechend dem rückliegenden Verbrauch zuzüglich eines Tropfwasserzuschlages,
 - der Prämie für die Gruppenhaftpflichtversicherung,
 - den anteiligen Kosten für die Eis- und Schneebeseitigung,
 - und dem Preis für die Leerung der Müllgefäße
4. Das Vereinsvermögen ist gemeinschaftliches Eigentum und darf nur zur Erfüllung der in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben verwendet werden.
5. Die Nachweisführung über die finanziellen und materiellen Mittel des Vereins hat nach kaufmännischen Regeln und Grundsätzen revisionssicher zu erfolgen.
6. Für außerordentliche Aufwendungen können Sonderbeiträge in Form von Umlagen erhoben werden, die das 2,5 bis 5fache des Mitgliedsbeitrages betragen können. - Der Vorstand ist befugt, entsprechend den Notwendigkeiten, je Kalenderjahr die Erhebung von Umlagen bis zu 100,00 € je Mitglied zu entscheiden. Darüber hinausgehende Umlagen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
7. Für Beitragsrückstände werden z.Z. ab Fälligkeitstermin nach 6 Monaten 3% und nach 12 Monaten 6% Zinsen erhoben.

III. Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen und ist mindestens einmal jährlich bis Ende Mai durchzuführen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Sie wählt den Vorstand, die Revisoren und weitere Funktionsträger und entlastet sie, berät und beschließt Anträge auf Satzungsänderung und andere Anträge. - Sie beschließt die Höhe der Aufwandsentschädigungen des geschäftsführenden Vorstands, den Gegenwert einer Arbeitsstunde, der im Falle des nicht rechtzeitig entschuldigtem Fernbleibens von Gemeinschaftsarbeiten zu entrichten ist, und die Höhe der Fehlgebühr im Falle des unentschuldigtem Fehlens bei der Mitgliederversammlung
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandsvorsitzenden
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht der Revisoren

- Entlastung des Vorstands/Kassierers
 - (alle 2 Jahre) Wahl des Vorstands und der Funktionsträger
 - (alle 3 Jahre) Wahl von zwei Revisoren und eines Vertreters
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder – wenn das Mitglied einverstanden ist - per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. eingegangener Anträge und ist jedem Mitglied mindestens 28 Tage vorher zuzuleiten.
 5. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von 28 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie fordert.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend der Eintragung in die Anwesenheitsliste anwesend ist.

Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist möglich.

7. Zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit zugleich zu einer zweiten Versammlung eingeladen werden, die 30 Minuten später stattfindet und unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Auf der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, d.h. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen. Eine Satzungsänderung, eine Änderung der Wahlordnung, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer (normalerweise dem Schriftführer) und dem Versammlungsleiter (normalerweise dem Vorstandsvorsitzenden) zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung auf Mehrheitsbeschluss zu verlesen. Sie ist dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen vorzulegen und nach weiteren 4 Wochen den Mitgliedern im Internet zugänglich zu machen. Einwände können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.

§ 9 Anträge

1. Anträge sollen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich vorliegen.
2. Ein Antrag, der erst in der Mitgliederversammlung gestellt wird, bedarf der Zustimmung von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, das sind neun den Antrag stützende Antragsteller.
3. Anträge zur Sache oder zur Geschäftsordnung können in der Versammlung jederzeit von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Über sie ist sofort abzustimmen.

4. Satzungsänderungsanträge sind bis zum 31.12. des Vorjahres einzureichen.

IV. Vorstand

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassierer und
dem Schriftführer.
Diese Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB.
2. Zur besseren organisatorischen und verwaltungsmäßigen Erledigung der anfallenden kleingärtnerischen Gemeinschaftsaufgaben werden 4 Abschnittsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bilden den erweiterten Vorstand. Auf Einladung des Vorsitzenden nehmen sie an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung Vertrauensleute gewählt für:

die elektrische Anlage

die Wasseranlage

die Gartenfachberatung,

Abschätzaufgaben,

die Tagungen des Bezirksverbandes
(ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter)

und den Vergütungsausschuss.
4. Sie geben auf Wunsch der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist verpflichtet, die Belange des Vereins nach bestem Gewissen zu wahren.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
3. Der Vorsitzende hat auf die Einhaltung der Bestimmungen des Unterpachtvertrages und der Gartenordnung zu achten und ist für die Durchführung, Kontrolle und Dokumentation der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er

- leitet die von ihm einzuberufenden Sitzungen und Versammlungen (außer der Neuwahl des Vorstandes).
4. Der Vorsitzende gibt auf der jährlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Jahr.
 5. Der Vorstand beschließt nach vorheriger Beratung mit den in § 10 Nr. 2 und 3 genannten Funktionsträgern die Gemeinschaftsarbeiten für das Geschäftsjahr.
 6. Der Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist für deren zweckmäßige und sparsame Verwendung sowie für eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung verantwortlich. Er hat alle beim Verein eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen, über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und alle Ausgaben durch sachgemäße Quittungen zu belegen. Er haftet für alle Unregelmäßigkeiten der Kassenführung.
 7. Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten für den Verein zu erledigen. Dazu gehören auch Aushänge in den Aushangkästen, Mitteilungen in der verbindlichen Kleingärtnerzeitung und die Dokumentation des Schriftverkehrs und der Sitzungs- und Versammlungsniederschriften. Über jede Sitzung und Versammlung hat er eine Niederschrift zu fertigen, die auf Verlangen der anwesenden Mitglieder auf der nächsten Sitzung oder Versammlung zu verlesen ist.
 8. Im Urlaubs- oder Krankheitsfalle vertreten sich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach Absprache gegenseitig.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 10. Stehen der Eintragung oder Änderung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen. Das gilt auch für Änderungen redaktioneller Art, soweit sie nicht sinnverändernd wirken.

V. Revision

§ 12 Wahl der Revisoren

1. Zwei Revisoren und ein Vertreter werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 13 Aufgaben der Revisoren

1. Die Revisoren sind berechtigt und verpflichtet, nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich – auch unangemeldet die Bücher, die Belege, die Kasse und die Konten des Vereins zu prüfen.
2. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und der schriftliche Bericht dem Protokollführer als Anlage zu seiner Niederschrift zu geben.

3. Haben die Prüfungen keine Beanstandungen ergeben, so ist die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen.
4. Die Revisoren haben die Arbeiten des geschäftsführenden Vorstands zu begleiten.

§ 14 Erstattung von Auslagen

1. Jedes Mitglied erhält, wenn es für den Verein beauftragt tätig war, die dadurch entstandenen Auslagen erstattet, sofern sie durch Quittungen belegt sind (Kostenersatz).
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erhalten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

VI. Auflösung

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Abwicklung der Auflösung sind ebenfalls mit einer Dreiviertelmehrheit drei Liquidatoren zu ernennen. Das kann auch der bisherige Vorstand sein, wenn durch ihn die Liquidation erfolgen soll.
2. Die Auflösung soll nur beschlossen werden, wenn hierfür berechtigte Gründe vorhanden sind, z. B. dann, wenn das in § 1 Abs. 1 genannte Gelände durch Beschluss des Senats von Berlin nicht mehr kleingärtnerisch genutzt werden darf. Sie soll erst erfolgen, wenn alle Verpflichtungen des Vereins erfüllt sind.
3. Bei Auflösung des Vereins wird sein Vermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten gemeinnützigen Zwecken des Kleingartenwesens im Verwaltungsbezirk Steglitz von Berlin zugeführt. - Über die Aufteilung des Vermögens in einem solchen Fall beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bis zum Abschluss der Abwicklung bleiben der Vorstand und die Revisoren im Amt.
5. Die Liquidatoren berufen eine Abschlussversammlung ein, in der sie, die Vorstandsmitglieder und die Funktionsträger Rechenschaftsberichte abgeben. Der Kassenbericht und der Prüfungsbericht sind der Einladung beizulegen.

VII. **Wahlordnung**

1. **Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren wird durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Unterpächter in der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. **Wahl des geschäftsführenden Vorstands**

- a. Vor Eintritt in die Wahlhandlung ist ein Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen.
- b. Der Wahl der Vorstandsmitglieder geht die Nominierung der Kandidaten voraus; sie kann durch Zuruf aus der Versammlung erfolgen. Die Vorgeschlagenen erklären vor dem Wahlgang dem Wahlvorstand ihre Bereitschaft zur Kandidatur. Die Wahl wird in der Reihenfolge gem. §10.1 durchgeführt.
- c. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- d. Stehen nach dem ersten Wahlgang keine Kandidaten zur Verfügung, so können weitere Vorschläge gemacht werden. Der Wahlgang beginnt von vorn.

3. **Wahl des erweiterten Vorstands und weiterer Funktionsträger**

- a. Vorschläge für die Wahl der Funktionsträger können durch Zuruf gemacht werden. - Die Wahl wird in der Reihenfolge gem. §10.2, 10.3 durchgeführt.
- b. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

4. **Dauer der Amtszeit**

Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Revisoren bleiben 3 Jahre im Amt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5. **Abwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands**

- a. Dem Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes geht die Erzwingung einer Mitgliederversammlung voraus.
- b. Ein Abwahantrag hat Erfolg, wenn die für eine Neuwahl erforderliche Mehrheit der Mitgliederversammlung diesen Antrag unterstützt. Abwahl und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern können in derselben Sitzung erfolgen.

6. **Abwahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstands und anderen Funktionsträgern**

- a. Die Abwahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstands und anderen Funktionsträgern ist analog dem in Punkt V.1. genannten Verfahren möglich.
- b. Ein Wahantrag hat Erfolg, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag unterstützt.

7. **Wahl der Revisoren**

- a. Als Revisoren können bis zu 3 mindestens jedoch 2 Mitglieder gewählt werden.
- b. Die Wahl der Revisoren ist unter Anwendung der in Abschnitt III. festgelegten Regelung durchzuführen.

8. **Wahlabschluss**

- a. Nach Abschluss der Wahlen gibt der Wahlleiter der Versammlung das Gesamtergebnis unter Nennung der Namen und der Funktionen der Gewählten bekannt.
- b. Nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses übergibt der Wahlleiter die Versammlungsleitung an den gewählten 1. Vorsitzenden.